VERORDNUNG (EWG) Nr. 1736/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 [2], insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission [3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Damit diese Ziele erreicht werden, darf sich insbesondere nicht der zwischen Erzeugung und Nachfrage bestehende Unterschied vergrößern. Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sollten deshalb die Orientierungspreise ebenso hoch wie im vorangehenden Wirtschaftsjahr festgesetzt werden.

Die Preise in Spanien weichen von den gemeinsamen Preisen ab. In Anwendung von Artikel 70 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zu der Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe.

Die Entwicklung des portugiesischen Marktes hatte zur Folge, daß sich die dortigen Tafelweinpreise denen angeglichen haben, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 erzielt wurden. Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 empfiehlt es sich deshalb, die betreffenden Preise für Portugal und die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 in gleicher Höhe festzusetzen.

Die Orientierungspreise müssen für jede für die Gemeinschaftserzeugung repräsentative Tafelweinart im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1991/92 werden die Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis für die Gemeinschaft außer Spanien	Orientierungspreis für Spanien
R I	3,21 ECU/% vol/hl	3,01 ECU/% vol/hl
R II	3,21 ECU/% vol/hl	3,01 ECU/% vol/hl
R III	52,14 ECU/hl	48,81 ECU/hl
A I	3,21 ECU/% vol/hl	3,01 ECU/% vol/hl
A II	69,48 ECU/hl	65,04 ECU/hl
A III	79,35 ECU/hl	74,28 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

---

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 83.
(4) ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.
(5) ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.